

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 84 - 85

Nach bayerischem Rechte kann der Legatar den vom Erben während des Schwebens der Bedingung veräußerten Gegenstand vom dritten Besitzer nicht vindizieren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Unsere Ansicht über die besprochene Frage theilen:

Dr. S. von Bayer in dem lithographirten Kollegienhefte über den bayer. Civilprozeß S. 214 u. 215 des Abschn. ü. d. Exekutionsverfahren, wo die Ansicht ebenfalls durch die Entstehungsgeschichte des jetzigen §. 102 der Prozeßnovelle begründet wird;

Dr. J. Blochmann, Einleit. in den bayer. Civilprozeß S. 322, 323 ohne Motivirung.

St.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Nach bayerischem Rechte kann der Legatar den vom Erben während des Schwebens der Bedingung veräußerten Gegenstand vom dritten Besitzer nicht vindiziren.

Nach gemeinem Rechte, Const. 3 §. 2—4 (6, 43), kann der Legatar die vom Erben während des Schwebens der Bedingung vorgenommene Veräußerung der vermachten Sache auch gegenüber dem dritten Besitzer anfechten und diese letztere vindiziren, obschon bei einem bedingten Legate das Recht hierauf erst mit dem Eintritte der Bedingung wirksam wird, er sonach erst in diesem Zeitpunkte das Eigenthum der legirten Sache erwirbt: fr. 5 §. 2, fr. 21 pr. (36, 2); Const. un. §. 7 (6, 51), —

hervorgeht, daß der jetzige Abs. 1 des §. 102 gerade zu dem Zwecke proponirt wurde, um den Meistbietenden auch nach Ablauf der 14 Tage noch an sein Gebot zu binden; g) auf den Beschluß der R. d. Reichsräthe (a. a. O. Prot. = Bd. III S. 174 unten), dessen Fassung auch dahin geht, dem §. 102 des Entwurfes die Zustimmung zu versagen.

obschon ferner bei Legaten die Wirkungen des Eintrittes der Bedingung nicht auf die Zeit des Todes des Erblassers zurückbezogen werden, fr. 42 princ. (44, 7), — obschon endlich die Vindikation nur von dem Eigenthümer angestellt werden kann, der Legatar aber während des Schwebens der Bedingung, also zur Zeit der erfolgten Veräußerung, noch gar nicht Eigenthümer war, sondern das Eigenthum erst beim Eintritte der Bedingung erwirbt, zu dieser letzteren Zeit aber der Dritte die Sache bereits von dem Erben, welcher inzwischen der Eigenthümer war, erworben hatte.

Jene Vorschrift der Const. 3 §. 2—4 (6, 43) läßt sich nur daraus erklären, daß das Gesetz die Veräußerung der legirten Sache während des Schwebens der Bedingung verbietet, ein gesetzliches Verbot aber die Nichtigkeit der Veräußerung bewirkt, sofort den Uebergang des Eigenthums an den Dritten hindert (Seuffert's Lehrb. der Pandekten §. 124 und Note 6).

Nach bayerischem Rechte verhält sich indessen die Sache anders.

Nach dem Pandrechte Tbl. III Kap. VI §. 11 Nr. 2 kann der Legatar die legirte Sache vom dritten Besitzer nur unter der Voraussetzung vindizieren, wenn das Legat ein unbedingtes war, und die Sache nach dem Tode des Erblassers veräußert wurde; war es aber ein bedingtes, so ist eben deshalb, weil nur im ersten Falle die Vindikation gestattet ist, dieser Anspruch ausgeschlossen. In diesem letzteren Falle hat daher der Legatar nur einen persönlichen Anspruch gegen den Erben.

Das Pandrecht läßt hienach die Vindikation der legirten Sache nur zu, wenn der Legatar zur Zeit der Veräußerung schon Eigenthümer war.

In dieser Weise wurde auch vom obersten Gerichtshofe entschieden.

DA&Erf. v. 18. Dez. 1865 RMr. 162⁶⁵/₆₆.

... r . .